

## V. Alternativen im Strafrecht



# Strafrechtsabolitionismus und Strafrechtsminimalismus: Hier und dort, heute und damals

## I. Einführung

In *Foreword: Abolition Constitutionalism*<sup>1</sup> stellt Dorothy E. Roberts Überlegungen zu »abolition constitutionalism« an, um die Bewegung der »prison abolitionists« theoretisch zu unterfüttern.<sup>2</sup> Die Proteste nach der Tötung von George Floyd durch die Polizei von Minneapolis markierten einen Wendepunkt in der Debatte. Sie mündeten in Vorschläge und Forderungen zur Abschaffung der Polizei (»*defund the police*«) und machten »prison abolitionism« einem breiteren Publikum bekannt.<sup>3</sup> Dies ist Teil eines positiven Trends. In keinem Land sind prozentual mehr Menschen inhaftiert als in den Vereinigten Staaten,<sup>4</sup> und zwar in einer Weise, die oft unmenschlich und ungerecht ist. Dabei sind überproportional häufig afro- oder lateinamerikanische, indianische, eingewanderte,

\* David G. Price and Dallas P. Price Professor of Law, Director of the UCLA Transnational Program on Criminal Justice. Der Text beruht auf dem Beitrag »Penal Abolitionism and Criminal Law Minimalism: Here and There, Now and Then«, *Harvard Law Review Forum* 133/2020. Der Beitrag wurde in Abstimmung mit dem Autor von Christoph Burchard in Zusammenarbeit mit Finn-Lauritz Schmidt übersetzt und im Rahmen der Übersetzung deutlich gestrafft. Von Container-Fußnoten wurde abgesehen. Für weitere Nachweise und Danksagungen vgl. den Originaltext.

1 Dorothy E. Roberts, »Foreword: Abolition Constitutionalism«, *Harvard Law Review* 2019, S. 1.

2 Da die Übersetzung »abolistischer Konstitutionalismus« bzw. »Strafvollzugsabolitionismus« etwas krumm erscheint, wurde entschieden, hier die englischen Originalbegriffe beizubehalten.

3 Zur Beziehung zwischen Polizei und Gefängnissen sowie deren Abschaffung siehe allgemein: Eduardo Bautista Duran/Jonathan Simon, »Police Abolitionist Discourse? Why It Has Been Missing (and Why It Matters)«, in: Tamara Rice Lave/Eric J. Miller (Hg.), *The Cambridge Handbook of Policing in the United States*, Cambridge: Cambridge University Press 2019, S. 85–103.

4 Unbekannt, »Highest to Lowest – Prison Population Rate«, *World Prison Brief* 08.09.2020 <https://perma.cc/D6XD-87YD> (Zugriff: 31.03.2025).

arme, weibliche und psychisch kranke Menschen betroffen.<sup>5</sup> Auch die Zahl der von der Polizei verübten Tötungen von Afroamerikaner:innen und anderen Menschen ist in den Vereinigten Staaten wesentlich höher als in anderen westlichen Demokratien.<sup>6</sup> Öffentliche Diskussionen, wissenschaftliche Arbeiten und Reformbemühungen, die darauf abzielen, das Ausmaß des als »kriminell« eingestuften Verhaltens zu verringern und die Art der Bestrafung zu humanisieren, sind daher begrüßenswerte Entwicklungen.

Es ist jedoch wichtig, dabei einen kritischen Blick zu bewahren, um umfassend und sinnvoll darüber diskutieren zu können, wie sozialschädliches Verhalten (»harmful conduct«) zu bewerten und zu entgegnen ist, um zu eruieren, wie der Strafvollzug humanisiert werden kann. Mit dieser kritischen Perspektive im Hinterkopf möchte ich in diesem Artikel drei Beiträge zur Debatte um »prison abolitionism« leisten:

Erstens fehlt in *Roberts*<sup>7</sup> Argumentation ein Bezug zu abolitionistischen Bewegungen und Theorien außerhalb der Vereinigten Staaten. Der Strafvollzugsabolitionismus ist ein globales Phänomen mit langen Traditionen, insbesondere in Europa und Lateinamerika. Die Vernachlässigung dieser Perspektiven könnte zu einer Verzerrung führen, die den internationalen Austausch über alternative Modelle der Strafrechtspflege behindert.

Zweitens gibt es zentrale Herausforderungen für den Abolitionismus, die ernst genommen werden müssen. Dazu gehört die Frage, wie Gesellschaften mit schädlichem Verhalten umgehen können, ohne auf Bestrafung und Inhaftierung zurückzugreifen. Der völlige Verzicht auf staatliche Sanktionen könnte sich als ungerecht erweisen, insbesondere für Opfer von Gewaltverbrechen. Zudem bleibt unklar, welche alternativen Mechanismen für öffentliche Sicherheit und sozialen Ausgleich entwickelt werden könnten.

Drittens bietet das Konzept des *abolition constitutionalism* eine interessante Grundlage für rechtliche und politische Reformen. Allerdings ist eine weitergehende Reflexion darüber nötig, inwieweit ein minimalistisches Strafrecht, das auf drastische Reduzierung statt vollständiger Abschaffung setzt, ein tragfähigerer Ansatz sein könnte. Die Vorstellung eines konstitutionellen Rahmens, der auf sozialen Ausgleich und Prävention statt auf Strafe setzt, könnte ein entscheidender Schritt in Richtung eines gerechteren Rechtssystems sein.

- 5 Hierzu Michelle Alexander, *The New Jim Crow: Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, New York: The New Press 2010, S. 8; James Forman Jr., *Locking Up Our Own: Crime and Punishment in Black America*, New York: Farrar, Straus and Giroux 2017, S. 6f.; David Garland, *The Culture of Control*, Oxford: Oxford University Press 2001, S. 178f.
- 6 Franklin E. Zimring, *When Police Kill*, Cambridge: Harvard University Press 2017, S. 76.
- 7 Dorothy E. Roberts, »Foreword: Abolition Constitutionalism«, S. 1.

Dieser Artikel untersucht daher, wie internationale Perspektiven den abolitionistischen Diskurs bereichern können, welche Herausforderungen für eine vollständige Abschaffung des Strafrechts bestehen und wie sich ein rechtlicher Rahmen für eine radikale Reduzierung des Strafsystems gestalten ließe.

## II. Abolitionismus in Europa und Lateinamerika

Dorothy Roberts verortet den Strafvollzugsabolitionismus primär in der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung und stellt ihn als Reaktion auf rassistische Polizeigewalt und Massenhaftierung dar. Sie ignoriert dabei jedoch, dass es eine lange internationale Geschichte abolitionistischer Theorien gibt.<sup>8</sup> Insbesondere in Europa und Lateinamerika entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten Konzepte, die über die Forderung nach einer Abschaffung von Gefängnissen hinausgehen und das Strafrecht selbst infrage stellen.<sup>9</sup> Diese Perspektiven sind wichtig für eine umfassendere Debatte über mögliche Alternativen zum bestehenden Strafrechtssystem.

### 1. Abolitionismus in Europa

Die Ursprünge des modernen Abolitionismus in Europa lassen sich in die 1960er Jahre zurückverfolgen. In Skandinavien entstand eine kritische Auseinandersetzung mit dem Strafsystem, die sich in der Gründung abolitionistischer Organisationen wie KROM in Norwegen manifestierte.<sup>10</sup> Diese Gruppen wurden von ehemaligen Inhaftierten, Jurist:innen, Sozialwissenschaftler:innen und politischen Aktivist:innen gegründet und forderten eine grundlegende Umgestaltung der Gesellschaft, um Kriminalität nicht durch Strafe, sondern durch soziale Maßnahmen zu begegnen.<sup>11</sup>

- 8 Zu strafrechtsabolitionistischen Bemühungen außerhalb der Vereinigten Staaten: Patrisse Cullors, »Abolition and Reparations: Histories of Resistance, Transformative Justice, and Accountability«, *Harvard Law Review* 2018, S. 1684.
- 9 Zu den verschiedenen Strömungen: Willem de Haan, *The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolition*, London (u.a.): Routledge 1990, S. 179.
- 10 Weitergehend hierzu Donald F. Tibbs, *From Black Power to Prison Power: The Making of Jones V. North Carolina Prisoners' Labor Union*, New York: Palgrave Macmillan 2012, S. 118.
- 11 Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition Revisited*, London (u.a.): Routledge 2015, S. 74.

Einer der zentralen theoretischen Beiträge dieser Zeit stammt von Thomas Mathiesen, dessen Werk *The Politics of Abolition* (1974)<sup>12</sup> ein fundamentales Konzept für die abolitionistische Bewegung entwickelte. Mathiesen argumentierte, dass der Strafvollzug in erster Linie dazu diene, Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten, anstatt gesellschaftliche Probleme zu lösen. Er prägte das Konzept des »Unfertigen« (*unfinished*), wonach radikale Reformen nicht als vollständig ausgearbeitete Alternativen präsentiert werden sollten, da sie sonst entweder vom bestehenden System absorbiert oder als unrealistisch abgelehnt würden.<sup>13</sup>

Neben Mathiesen war Nils Christie<sup>14</sup> ein einflussreicher Denker dieser Bewegung. Er kritisierte das Strafrecht als eine Institution, die soziale Konflikte monopolisiert und damit den betroffenen Individuen die Möglichkeit nimmt, ihre Konflikte selbst zu lösen. In seinem Werk *Conflicts as Property* argumentierte er, dass Konflikte nicht vom Staat »enteignet« werden sollten, sondern durch gemeinschaftliche und versöhnende Prozesse behandelt werden müssten.<sup>15</sup> In den Niederlanden entwickelte Louk Hulsman ähnliche Ideen. In seinem Buch *Peines Perdues* (1982) argumentierte er, dass das Strafrecht eine künstliche Konstruktion sei, die soziale Probleme in Kategorien von »Kriminalität« und »Bestrafung« zwinge, anstatt nachhaltige Lösungen zu fördern.<sup>16</sup> In Italien entwickelte Luigi Ferrajoli das Konzept des »minimalen Strafrechts« als Alternative zur Abschaffung der Strafe. Dessen Ziel ist es, den Einsatz von Strafmaßnahmen drastisch zu reduzieren und alternative Mechanismen jenseits der Strafe zur Konfliktlösung zu fördern.<sup>17</sup>

## 2. Abolitionismus in Lateinamerika

Parallel zu diesen Entwicklungen in Europa entstanden in Lateinamerika abolitionistische Ideen im Kontext des Übergangs nach autoritären Regimen und repressiven Justizsystemen. In Argentinien, Brasilien und Kolumbien hinterfragten Kritiker:innen die Legitimität eines Strafrechts, das historisch dazu diente, soziale Kontrolle auszuüben und politische Gegner zu unterdrücken.<sup>18</sup>

12 Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition*, New York: Wiley 1974.

13 Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition Revisited*, S. 47–61, 66f.

14 Exemplarisch: Nils Christie, *Limits to Pain*, Oxford: Martin Robertson 1981.

15 Nils Christie, »Conflicts as Property«, *The British Journal of Criminology* 17/1977, S. 1.

16 Louk Hulsman/Jacqueline Bernat de Celis, *Peines perdues: le système pénal en question*, Paris: Le Centurion 1982.

17 S. hierzu Luigi Ferrajoli, »Sul diritto penale minimo risposta a Giorgio Mariniucci e a Emilio Dolcini«, *Il Foro Italiano* 2000, S. 125 (125f.).

18 Zum Strafrechtsabolitionismus in Lateinamerika vgl. Mauricio Martínez Sánchez, *La abolición del sistema penal*, Bogotá: Temis 1990; Alberto Bovino,

Eugenio Raúl Zaffaroni argumentierte, dass das Strafrecht oft eine Fortsetzung kolonialer Machtstrukturen sei und in erster Linie dazu diene, marginalisierte Gruppen zu kontrollieren.<sup>19</sup> In Brasilien und Kolumbien kritisierten abolitionistische Jurist:innen und Kriminolog:innen die Verquickung von Strafrecht und sozialer Ungleichheit. Sie plädierten für eine Abkehr von repressiven Maßnahmen hin zu präventiven, sozialpolitischen Strategien.<sup>20</sup>

### *3. Unterschiede zwischen US-amerikanischem und nicht-amerikanischem Abolitionismus*

Ein zentraler Unterschied zwischen dem US-amerikanischen Abolitionismus und seinen europäischen sowie lateinamerikanischen Gegenstücken liegt in der Begrifflichkeit. Während in den USA meist von *Prison Abolitionism*<sup>21</sup> gesprochen wird, verwenden nicht-amerikanische Theoretiker:innen den Begriff *Penal Abolitionism*.<sup>22</sup> Während sich der erste Begriff primär auf die Abschaffung von Gefängnissen fokussiert, geht der zweite weiter und hinterfragt das gesamte Konzept des Strafrechts.

Ein weiterer Unterschied liegt in den ideologischen Grundlagen der jeweiligen Bewegungen. Der US-amerikanische Abolitionismus ist stark von der Critical Race Theory und marxistischen Theorien geprägt und betont die rassistischen und kapitalistischen Strukturen hinter dem Straf- system.<sup>23</sup> In Europa und Lateinamerika sind abolitionistische Theorien dagegen breiter aufgestellt und greifen unter anderem auf humanistische, phänomenologische, lokalistische und christlich-theologische Ansätze oder auf eine Kritik experto- und technokratischer Rechtfertigungen des Straf- und Gefängnissystems zurück.<sup>24</sup>

»La víctima como preocupación del abolicionismo penal«, in: Albin Eser et al. (Hg.), *De los delitos y de las víctimas*, Buenos Aires: AD-HOC 1992, S. 261.

<sup>19</sup> Eugenio Raúl Zaffaroni, *En busca de las penas perdidas*, Buenos Aires: Ediar 1989.

<sup>20</sup> Zum Strafrechtsabolitionismus in Lateinamerika siehe bereits Fn. 18.

<sup>21</sup> Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, New York: Seven Stories Press 2003, S. 55.

<sup>22</sup> Willem de Haan, *The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolition*; Louk Hulsman/Jacqueline Bernat de Celis, *Peines perdidas: le système pénal en question*, S. 7, 48; Eugenio Raúl Zaffaroni, *En busca de las penas perdidas*, S. 93.

<sup>23</sup> Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, S. 44f., 103. Für eine Einführung in die Critical Race Theory: Kimberlé Crenshaw et al. (Hg.), *Critical Race Theory: The Key Writings That Formed The Movement*, New York: The New Press 1995.

<sup>24</sup> Louk Hulsman/Jacqueline Bernat de Celis, *Peines perdidas: le système pénal en question*, S. 46; Nils Christie, *Limits to Pain*, S. 72ff.

Diese Unterschiede wirken sich auf die strategischen Schwerpunkte aus. Während die US-amerikanische Debatte oft die Polizei und das Gefängnissystem als vorrangige Ziele betrachtet, setzen sich nicht-amerikanische Theoretiker:innen stärker mit Alternativen zum gesamten strafrechtlichen Denken auseinander. Das führt zu einer weitergehenden Kritik daran, wie Gesellschaften mit sozialen Konflikten umgehen und welche normativen Grundlagen sie dafür wählen.<sup>25</sup>

#### *4. Herausforderungen und Kritik am Abolitionismus*

Ein wesentlicher Kritikpunkt am Abolitionismus ist die Frage, wie mit schwerwiegenden Verbrechen umgegangen werden soll, wenn Polizei und Gefängnisse abgeschafft würden.<sup>26</sup> Einige Abolitionist:innen wie Angela Davis argumentieren, dass transformative Gerechtigkeitsansätze auch in Fällen von Gewaltverbrechen funktionieren könnten. Sie verweisen auf Beispiele wie den Fall von Amy Biehl, einer US-Amerikanerin, die in Südafrika ermordet wurde, deren Eltern aber dennoch mit ihren Mördern versöhnungsorientierte Prozesse führten.<sup>27</sup>

Andere Abolitionist:innen, darunter Nils Christie, argumentieren, dass gesellschaftliche Reaktionen auf Gewalt nicht zwangsläufig strafend sein müssen. Er schlug vor, dass selbst bei schwersten Verbrechen soziale Mechanismen der Versöhnung und Wiedergutmachung wirkungsvoller sein könnten als repressive Maßnahmen.<sup>28</sup>

Kritiker:innen bemängeln jedoch, dass Abolitionist:innen oft keine klaren Antworten darauf geben, wie solche Mechanismen im großen Maßstab funktionieren würden. Zudem bleibt offen, wie gesellschaftliche Machtverhältnisse ohne formelle Strafmechanismen reguliert werden können. Einige Abolitionist:innen haben darauf mit der Strategie des »Unfertigen« geantwortet, nach der Alternativen nicht vollständig ausgearbeitet präsentiert werden sollen, um ihre politische Durchsetzbarkeit zu erhöhen.<sup>29</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Rolle des Strafrechts in der Bürgerrechtsbewegung. Historisch gesehen haben Schwarze Aktivist:innen in den USA oft für eine konsequenteren strafrechtlichen Verfolgung von rassistischer Gewalt plädiert – von den Anti-Lynch-Gesetzen bis

<sup>25</sup> Nils Christie, *Limits to Pain*, S. 92ff.

<sup>26</sup> Nicolas Carrier/Justin Piché, »Blind Spots of Abolitionist Thought in Academia: On Longstanding and Emerging Challenges«, *Champ pénal* 2015, S. 1 (6–11).

<sup>27</sup> Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, S. 114f.

<sup>28</sup> Nils Christie, »Peace or Punishment?«, in: Georg Gilligan/John Pratt (Hg.), *Crime, Truth and Justice*, Devon: Willan 2004, S. 243 (243f.).

<sup>29</sup> Allegra M. McLeod, »Confronting Criminal Law's Violence: The Possibilities of Unfinished Alternatives«, *Harvard Unbound* 2013, S. 109 (120f.).

zu modernen Hate-Crime-Gesetzen. Kritiker:innen argumentieren, dass eine vollständige Abschaffung des Strafrechts in diesem Kontext auch die Möglichkeit nehmen könnte, rassistische Verbrechen zu sanktionieren.<sup>30</sup>

### 5. Bedeutung für die heutige Debatte

Die internationale Geschichte des *prison abolitionism* zeigt, dass es sich nicht um eine rein amerikanische oder neue Idee handelt, sondern um eine tief verwurzelte Bewegung mit globalen Wurzeln.<sup>31</sup> Während der US-amerikanische Abolitionismus häufig auf Rassismus und Klassenunterdrückung fokussiert ist, betonen nicht-amerikanische Theoretiker:innen stärker die generelle Problematik des Strafrechts als Herrschaftsinstrument.<sup>32</sup>

Die europäischen und lateinamerikanischen Erfahrungen verdeutlichen zudem, dass der Abolitionismus nicht nur eine Reformagenda ist, sondern eine grundsätzliche Alternative zum bestehenden Strafrechtssystem darstellt. Indem diese Perspektiven stärker in die US-amerikanische Debatte integriert werden, könnte eine umfassendere Vision entstehen, die nicht nur einzelne Institutionen wie Gefängnisse oder Polizei infrage stellt, sondern auch das gesamte Konzept von Kriminalität, Bestrafung und sozialer Kontrolle.

Der Blick über die USA hinaus eröffnet daher neue Möglichkeiten für eine abolitionistische Politik, die sich nicht nur mit Symptomen des Strafsystems, sondern mit seinen strukturellen Ursachen befasst. Die Frage ist nicht nur, ob Gefängnisse abgeschafft werden sollen, sondern wie Gesellschaften mit Konflikten umgehen, ohne auf repressive und diskriminierende Maßnahmen zurückzugreifen.

## III. Herausforderungen des Strafrechtsabolitionismus

Im amerikanischen wie auch im nicht-amerikanischen Strafrechtsabolitionismus sind verschiedene Einwände laut geworden.<sup>33</sup> In diesem Abschnitt möchte ich drei Herausforderungen beleuchten, die ich für besonders zentral halte und die erklären, weshalb ich mich – obwohl ich

30 Lisa L. Miller, *The Perils of Federalism: Race, Poverty, and the Politics of Crime Control*, Oxford: Oxford University Press 2008, S. 174.

31 Zum internationalen Kontext des *prison abolitionism*: Angela Y. Davis, *Freedom Is a Constant Struggle*, Chicago: Haymarket Books 2016, S. 5ff.

32 Nils Christie, *Limits to Pain*, S. 13–19.

33 Willem de Haan, *The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolition*, S. 85ff.; Nicolas Carrier/Justin Piché, »Blind Spots of Abolitionist Thought in Academia: On Longstanding and Emerging Challenges«, S. 32ff..

den Strafrechtsabolitionismus als bedeutsame und kraftvolle soziale Bewegung und Theorie wertschätzt – eher dem »Strafrechtsminimalismus« zuordnen würde. Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich zwei Punkte vorausschicken:

Erstens verstehe ich unter »Strafrechtsminimalismus« eine Theorie, in der es weiterhin öffentliche Strafverfolgung, Sanktionsmaßnahmen und zumindest vorläufig auch Freiheitsentzug als Instrumente zur Bewältigung sozialschädlichen Verhaltens gibt. Diese Instrumente sollen jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn es keine anderen, gleich wirksamen Maßnahmen gibt, und sie müssen in fairer und angemessener Weise angewandt werden. Aus dieser Position folgt, dass die Vereinigten Staaten die Zahl ihrer Inhaftierten radikal reduzieren, die Strafverfolgung und den Strafvollzug neu ausrichten sowie eine Reihe nichtstrafender Mechanismen einführen müssten, um den Rückgriff auf das Strafrecht so weit wie möglich zu verringern.

Zweitens soll die Erörterung dieser Herausforderungen keineswegs den Strafrechtsabolitionismus herabsetzen oder entwerten. Unabhängig davon, wie man diese Herausforderungen bewertet, überschneiden sich die Reformvorschläge des Strafrechtsminimalismus und des Strafrechtsabolitionismus – wie bereits erwähnt – in erheblichem Maße. Dennoch ist eine kritische Auseinandersetzung mit den jeweiligen Positionen unerlässlich, um den bestmöglichen Weg zur Gewährleistung öffentlicher Sicherheit zu finden.

### *1. Sozialschädliches Verhalten*

Eine erste grundlegende Herausforderung für den Strafrechtsabolitionismus besteht darin, wie mit sozialschädlichem Verhalten umzugehen ist, wenn Polizei und Strafverfolgung sowie Gefängnisse oder andere Formen unfreiwilliger Freiheitsentziehung abgeschafft würden.<sup>34</sup> Unter »sozialschädlichem Verhalten« fallen schwerwiegende Delikte wie Tötungsdelikte, Vergewaltigungen, sexuelle Übergriffe, häusliche Gewalt, schwere Körperverletzungen, bewaffnete Einbrüche, bestimmte Raubtaten und Brandstiftungen. In vielen Gesellschaften stellt sich darüber hinaus die Frage, wie Verbrechen systematischer oder kollektiver Gewalt – etwa Völkermord, Apartheid oder das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen – ohne Strafjustiz geahndet werden könnten.<sup>35</sup>

34 Ebd., S. 6–11.

35 Steven Ratner/Jason S. Abrams/James L. Bischoff, *Accountability for Human Rights Atrocities in International Law: Beyond the Nuremberg Legacy*, Oxford: Oxford University Press 2009, S. 3–26.

Angesichts dieser Herausforderungen haben sich innerhalb des Abolitionismus vier typische Reaktionsweisen herausgebildet: (1) das »Zurückrudern« (in Richtung Strafrechtsminimalismus), (2) das Ausweichen (durch Fokussierung auf leichtere Kriminalität), (3) das Adressieren von exemplarischen Alternativen sowie (4) das Verschieben (der Problemlösung auf eine künftige, radikal andere Gesellschaft).

a) »Zurückrudern« (in Richtung Strafrechtsminimalismus)

Einige Abolitionist:innen distanzieren sich nicht vollständig vom Gefängnis oder dem Strafrecht, sondern betrachten Haft zumindest in Fällen schwerster Kriminalität weiterhin als legitim.<sup>36</sup> So kam es beispielsweise in Argentinien vor, dass sich führende Wissenschaftler:innen als »abolitionistisch« bezeichneten, im Kontext der Menschenrechtsverletzungen durch die Militärdiktatur jedoch ausdrücklich eine strafrechtliche Verfolgung befürworteten. Diese Haltung deckt sich de facto mit einer minimalistisch-strafrechtlichen Position: Zwar sollen Polizei und Gefängnisse stark reduziert werden, jedoch nicht völlig verschwinden.<sup>37</sup>

In dieses Spektrum gehören auch jene, die argumentieren, es sei derzeit nicht entscheidend, ob eine kleine Restpopulation tatsächlich im Gefängnis bleiben müsse. Zunächst gelte es, die Masse der Inhaftierten zu entlassen; erst wenn diese drastische Verringerung erreicht sei, könne über den verbleibenden »harten Kern« diskutiert werden.<sup>38</sup> Wer aber einräumt, dass wenigstens ein Teil von Straftäter:innen weiterhin inhaftiert wird, akzeptiert letztlich, dass das klassische Strafrechtssystem nicht vollends abgeschafft wird.

b) Ausweichen

Andere Abolitionist:innen konzentrieren sich bewusst auf weniger gravierende Delikte wie Drogenbesitz oder Eigentumsdelikte, die ihrer Ansicht nach entkriminalisiert oder mit alternativen Ansätzen bearbeitet werden sollten.<sup>39</sup> Dies kann eine politische Strategie sein, um aufzuzeigen, wie

36 Fay Honey Knopp, *Instead of Prisons: A Handbook for Abolitionists*, New York: Prison Research Education Action Project 1976; Sebastian Scheerer, »Towards Abolitionism«, *Contemporary Crisis* 1986, S. 19.

37 Fay Honey Knopp, *Instead of Prisons: A Handbook for Abolitionists*; Sebastian Scheerer, »Towards Abolitionism«, *Contemporary Crisis* 1986, S. 10.

38 Ein großer Dank gilt Professor David Sklansky, welcher mir diesen Standpunkt näher erläutert hat.

39 Willem de Haan, *The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolition*, S. 91.

groß das Potenzial nichtstrafender Verfahren ist. Allerdings umgeht man damit die Frage, wie eine Gesellschaft auf Gewaltverbrechen reagieren sollte, die selbst viele Abolitionist:innen nicht ohne Weiteres einer unregulierten Konfliktlösung überlassen würden.

Der norwegische Soziologe Thomas Mathiesen nutzt hier den Begriff des »Unvollendeten« (»the unfinished«). Abolitionist:innen sollten keine vollständig ausgearbeiteten Alternativen präsentieren, da diese – wenn sie radikal klingen – entweder vom System vereinnahmt oder als realitätsfremd abgetan würden.<sup>40</sup> Dieser Ansatz kann zwar politisch vorteilhaft sein, lässt aber offen, wie eine Welt ohne Gefängnisse bei schweren Gewaltstraftaten handeln sollte.

### c) Adressierung von Alternativen

Wieder andere Abolitionist:innen befassen sich gezielt mit schwerem sozialschädlichem Verhalten. Angela Davis verweist beispielsweise auf den Fall von Amy Biehl, in dem die Eltern der in Südafrika ermordeten US-Studentin zwei ihrer Mörder adoptierten.<sup>41</sup> Nils Christie schlug vor, den Kommandanten eines nationalsozialistischen Konzentrationslagers in einer öffentlichen Anhörung mit der moralischen Verurteilung seines Handelns zu konfrontieren.<sup>42</sup> Auch gibt es Projekte, die versuchen, auf Folterpraktiken durch die Polizei oder auf sexuelle Gewalt nicht mit klassischer Strafjustiz zu reagieren, sondern Räume zu schaffen, in denen Betroffene und Täter:innen gemeinsam an alternativen Formen der Wiedergutmachung und Konfliktbearbeitung arbeiten.<sup>43</sup>

Solche Programme<sup>44</sup> können den klassischen Strafvollzug in vielen Fällen ergänzen oder teilweise ersetzen, da sie auf Versöhnung, Prävention, soziale Teilhabe und Bildung setzen. Allerdings besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Möglichkeit, bei Einzelfällen auf Freiheitsentzug zu verzichten, und dem Vorhaben, alle Konflikte ohne Polizei oder Gefängnis zu lösen. So nachvollziehbar abolitionistische Skepsis gegenüber Strafe ist, so schwer vorstellbar ist es, in naher Zukunft grundsätzlich auf jede staatliche Intervention zu verzichten. Ob und wann Gefängnisse und Polizeibehör-

<sup>40</sup> Thomas Mathiesen, *The Politics of Abolition Revisited*, S. 48f.

<sup>41</sup> Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, S. 114f.

<sup>42</sup> Nils Christie, »Peace or Punishment?«, S. 243f.

<sup>43</sup> Allegra M. McLeod, »Envisioning Abolition Democracy«, *Harvard Law Review* 2019, S. 1613f.; Mia Mingus, »Transformative Justice: A Brief Description«, [transformharm.org 11.01.2019](https://transformharm.org/11.01.2019), [https://transformharm.org/tj\\_resource/transformative-justice-a-brief-description/](https://transformharm.org/tj_resource/transformative-justice-a-brief-description/) (Zugriff: 31.03.2025).

<sup>44</sup> Eine kurze Übersicht über einige dieser Programme und Initiativen: »What Happens After We Defund Police?«, *UCLA Criminal Justice Program* 06.2020 <https://perma.cc/RQF3-23XU> (Zugriff: 06.04.2025).

den überflüssig werden, hängt letztlich von den Bedürfnissen, Wertvorstellungen und Machtverhältnissen in den betroffenen Gemeinschaften ab.<sup>45</sup>

Darüber hinaus zeigt ein Blick in die USA, dass fehlende Strafverfolgung selbst in von Diskriminierung betroffenen Communities gefährliche Folgen haben kann. Jill Leovy beschreibt in *Ghettoside*, wie niedrige Aufklärungsraten bei Tötungsdelikten in South Central Los Angeles die Bildung einer Kultur der Selbstjustiz befördern.<sup>46</sup> Ähnliche Phänomene wurden in anderen Regionen dokumentiert.<sup>47</sup>

Hinzu kommt, dass Strafverfolgung für viele Schwarze Communities in den USA durchaus ein wichtiges Mittel war, um sich gegen weiße Vorherrschaft zu wehren.<sup>48</sup> Personen wie Ida B. Wells-Barnett<sup>49</sup> oder W.E.B. Du Bois<sup>50</sup> und Organisationen wie die NAACP<sup>51</sup> forderten beispielsweise explizite Strafen für weiße Lynchmorde oder rassistisch motivierte Tötungen. Dieser Kampf um die Ahndung rassistischer Gewalt zeigt sich in der Anti-Lynch-Bewegung, in Bürgerrechtsgesetzen sowie in jüngeren Protesten, die Straffreiheit für Polizist:innen oder Zivilpersonen mit rassistischem Tatmotiv anprangern. Auch außerhalb der Vereinigten Staaten – etwa nach Völkermorden oder Diktaturen – sind Bestrafungen ein wesentlicher Bestandteil der Forderungen von Opfern und Menschenrechtsorganisationen, die neben Wahrheitskommissionen und Reparationszahlungen auch Strafprozesse anstreben.

Dies verteidigt nicht das US-amerikanische System der Massenhaftierung,<sup>52</sup> sondern macht deutlich, dass ein Verzicht auf hoheitliche Sanktionsinstrumente – insbesondere Freiheitsstrafen – nicht immer dem Ideal von Gerechtigkeit und Sicherheit entsprechen muss.<sup>53</sup> Ein völliges

45 William J. Stuntz, *The Collapse of American Criminal Justice*, Cambridge: Harvard University Press 2011, S. 287.

46 Jill Leovy, *Ghettoside: A True Story of Murder in America*, New York: One World 2015, S. 156f.

47 Angelina Snodgrass Godoy, *Popular Injustice: Violence, Community, and Law in Latin America*, Stanford (Kalifornien): Stanford University Press 2006, S. 5f.

48 James Forman Jr., *Locking Up Our Own: Crime and Punishment in Black America*, S. 11.

49 Ida B. Wells, *Southern Horrors: Lynch Law in All Its Phases*, New York: New York Age Print 1892, S. 21.

50 Philip S. Foner, *W.E.B. Du Bois Speaks: Speeches and Addresses 1920–1963*, New York: Pathfinder Press 1970, S. 202f.

51 Zur Geschichte von NAACP: Unbekannt, »NAACP History: Dyer Anti-Lynching Bill«, *naacp* <https://perma.cc/W5WK-KDPT> (Zugriff: 31.03.2025).

52 Kritische Analyse zur Polizeiarbeit: Monica C. Bell, »Police Reform and the Dismantling of Legal Estrangement«, *Yale Law Journal* 2017, S. 2054.

53 Kathryn Sikkink, *The Justice Cascade: How Human Rights Prosecutions Are Changing World Politics*, New York: W.W. Norton & Company 2011, S. 5.

Fehlen institutioneller Kontrolle kann gerade in Fällen extremer Gewalt selbst ungerecht wirken, weil besonders verletzliche Gruppen gegen mächtige Täter:innen allein gelassen würden.

d) Verschieben, bis eine neue Gesellschaft geschaffen ist

Manche Abolitionist:innen argumentieren, eine vollständige Abschaffung von Polizei und Gefängnissen sei nur in einer künftigen Gesellschaft vorstellbar, in der die strukturellen Ursachen sozialschädlichen Verhaltens so weitgehend beseitigt sind, dass man nicht mehr auf das Strafrecht angewiesen wäre. Da diese sozialen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen aber noch ausstehen, könne man lediglich Zwischenschritte in Richtung eines Abbaus des heutigen Strafjustizsystems unternehmen.<sup>54</sup>

Insgesamt zeigt sich, dass die Frage, wie man auf schwerwiegendes sozialschädliches Verhalten reagieren soll, im Zentrum der Debatten zwischen Strafrechtsabolitionist:innen und Strafrechtsminimalist:innen steht. Während die einen Polizei und Gefängnisse weitgehend eliminieren möchten, sehen die anderen gewisse staatliche Eingriffsbefugnisse als notwendig an – zumindest solange noch Gewaltprobleme und strukturelle Ungleichheiten bestehen. Beide Positionen teilen allerdings die Überzeugung, dass das aktuelle US-Strafjustizsystem dringend reformiert werden muss.

## 2. *Die Unvergänglichkeit von Macht*

Eine weitere zentrale Herausforderung für den Strafrechtsabolitionismus besteht darin, dass Machtverhältnisse nicht einfach aufgehoben werden können, selbst wenn Polizei, Gefängnisse oder andere Institutionen des Strafrechts eines Tages vollständig abgeschafft würden. Mit »Machtverhältnissen« sind hier diejenigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen gemeint, die das Zusammenleben bestimmen und dabei häufig zu Ungleichheit und Unterdrückung führen. In jeder Gesellschaft existieren bestimmte Regeln, Normen und Institutionen, die den Umgang mit Konflikten, Missständen und sozialschädlichem Verhalten regeln. Selbst wenn man Polizei und Gefängnisse abschaffte, müsste man diese Strukturen ersetzen, weil sie bislang für die Kontrolle bestimmter Lebensbereiche zuständig waren.<sup>55</sup>

54 Angela Y. Davis, *Are Prisons Obsolete?*, S. 105ff.

55 Hernán Charovsky/Máximo Langer, »Crítica destructiva: Por un nihilismo criminológico«, *No Hay Derecho* 7/1992, S. 32ff.

### a) Warum Machtverhältnisse fortbestehen

Michel Foucault hat in seinen Analysen der Disziplinar- und Überwachungsgesellschaft darauf hingewiesen, dass sich Macht nicht nur in offensichtlichen Zwangsinstitutionen wie Gefängnissen oder psychiatrischen Anstalten manifestiert. Macht wird auch in weniger sichtbaren Netzwerken ausgeübt, etwa durch soziale Normen, bürokratische Praktiken, medizinische Klassifikationen oder wirtschaftliche Zwänge.<sup>56</sup> Selbst eine vollständig gefängnisfreie Gesellschaft würde neue Formen der Kontrolle und Regulierung entwickeln, weil es stets unterschiedliche Interessen, soziale Konflikte und Grenzziehungen gibt.

Hier setzt die Kritik am Strafrechtsabolitionismus an: Ein bloßer Verzicht auf Polizei und Gefängnisse garantiert noch keine gerechtere oder freiere Gesellschaft. Auch alternative Organisationsformen – etwa lokale »Gemeinschaftsräte« ohne formale Staatsgewalt<sup>57</sup> – könnten autoritär handeln, bestimmte Gruppen ausschließen oder neue Hierarchien etablieren. Entscheidend ist daher, wie sich Machtbeziehungen so strukturieren lassen, dass sie möglichst wenig Unterdrückung erzeugen und eine faire Partizipation aller ermöglichen.

### b) Strafrechtsminimalismus und Machtordnung

Der Strafrechtsminimalismus geht davon aus, dass soziale Kontrolle nicht grundsätzlich verschwindet, sondern lediglich in anderer Form organisiert wird. Er plädiert dafür, die Strafgewalt des Staates auf jene Fälle zu begrenzen, in denen tatsächlich eine einschneidende Intervention gegen sozialschädliches Verhalten erforderlich ist, weil ansonsten gewichtige Rechtsgüter gefährdet sind. Gleichzeitig muss man stets prüfen, ob es mildere, nichtstrafende Instrumente gibt, um mit Konflikten und Regelverstößen umzugehen. Der Rückgriff auf Polizeigewalt, Haft oder Strafen sollte nur dann erfolgen, wenn keinerlei Alternativen vorliegen, die den Schutz der Gemeinschaft und die Rechte der potenziell Geschädigten gewährleisten.

Ein zentrales Anliegen des Strafrechtsminimalismus ist daher, die Praxis zu hinterfragen, viele Arten sozialschädlichen Verhaltens sofort über das Strafrecht zu regeln. Viel zu häufig setzen Gesellschaften auf strafrechtliche Repression, um Probleme zu bewältigen, die eigentlich auf sozialpolitische, psychologische oder pädagogische Weise gelöst werden

<sup>56</sup> Vgl. Michel Foucault, *Discipline and Punish: The Birth of the Prison*, New York: Vintage Books 1995.

<sup>57</sup> In diese Richtung Hernán Charosky/Máximo Langer, »Crítica destructiva: Por un nihilismo criminológico«, S. 33f.

könnten.<sup>58</sup> Der minimalistische Ansatz zeigt, dass sich Macht auch in gemeindenahen oder informellen Verfahren manifestiert und daher demokratische und transparente Kontrollmechanismen benötigt werden – beispielsweise faire Beteiligungsverfahren, klare Regeln zu Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten.

### c) Beispiele potenziell autoritärer Gemeinschaften

Bestimmte Spielarten des Strafrechtsabolitionismus schlagen vor, dass Konflikte und sozialschädliches Verhalten in kleinen, überschaubaren Gemeinschaften – oft als »Nachbarschaftszellen« oder lokale Räte gedacht – gelöst werden. Die Idee dahinter ist, persönliche Bindungen zu stärken und Konflikte mit Verständnis und gemeinsamen Lösungen zu begegnen, anstatt auf strenge Hierarchien oder staatliche Gewalt zu setzen.<sup>59</sup>

Doch kleine Gemeinschaften sind nicht per se frei von Machtmissbrauch.<sup>60</sup> Gerade in dörflichen Milieus oder eng geknüpften Nachbarschaften können gesellschaftliche Normen sehr restriktiv wirken und bestimmte Individuen oder Gruppen (z. B. queere Personen oder abweichende Charaktere) ausgrenzen. So kann ein kollektives System moralischer Kontrolle entstehen, das nicht weniger autoritär ist als staatliche Institutionen – nur weniger sichtbar und deshalb schwerer angreifbar. Die Gefahr liegt darin, dass besonders verletzliche Personen in solchen Gemeinschaften keinen wirksamen Schutz vor Übergriffen oder Mobbing haben, wenn es keinen übergeordneten Mechanismus gibt, der die Macht lokaler Strukturen begrenzt.

### d) Der Illusionscharakter einer vollständig gewaltfreien Gesellschaft

Ein damit verwandtes Argument richtet sich gegen die Vorstellung, eine ideale Gesellschaft bräuchte überhaupt keine staatliche Intervention. Selbst in einer deutlich egalitäreren und gerechteren Ordnung werden Konflikte auftreten, die bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen

- 58 Luigi Ferrajoli, »Crisi della legalità e diritto penale minimo«, in: Umberto Curi/Giovanni Palombarini (Hg.), *Diritto penale minimo*, Rom: Donzelli 2002, S. 11f., 15, 19.
- 59 Vgl. Hernán Charosky/Máximo Langer, »Crítica destructiva: Por un nihilismo criminológico«, S. 33f.
- 60 Siehe z.B. Sally Engle Merry, »The Social Organization of Mediation in Nonindustrial Societies: Implications for Informal Community Justice in America«, in: Richard L. Abel (Hg.), *The Politics of Informal Justice Vol. II: Comparative Studies*, New York: Academic Press 1982, S. 20f.

eskalieren. Ein gewisses Maß an organisierter Kontrolle oder sanktionsierender Instanz scheint daher unvermeidbar. Der Strafrechtsminimalismus erkennt an, dass eine gerechtere Gesellschaft sehr viel weniger Polizei, Strafen und Gefängnisse erfordern würde – dennoch könnten gravierende Einzelfälle von Gewalt nicht völlig ausgeschlossen werden.

Würde man staatliche Eingriffe vollkommen abschaffen, könnten sich private oder halbprivate Sicherheitsdienste etablieren oder bestimmte Gruppen könnten in Vigilantismus abdriften.<sup>61</sup> Es wäre also keineswegs sicher, dass eine Welt ohne formale Strafjustiz systematisch weniger oppressive Machtmechanismen aufweist. Vielmehr könnte die Abwesenheit geregelter Verfahren, die zumindest an rechtsstaatliche Prinzipien gebunden sind, zu einer unkontrollierbaren Vielfalt informeller Machtordnungen führen.

#### e) Bedeutet das eine Legitimation von Strafe?

Der Hinweis darauf, dass Machtverhältnisse unausweichlich sind, bedeutet nicht, blinde Legitimation für ein strafrechtlich übersteigertes System zu liefern. Aus Sicht des Strafrechtsminimalismus besteht vielmehr die Notwendigkeit, staatliche Zwangsgewalt so stark wie möglich zu reduzieren und Alternativen zu fördern, ohne dabei die Illusion zu nähren, man könne jegliche Form von Repression oder Kontrolle abschaffen. Der Abschaffung des Gefängnisses als Institution könnten etwa elektronische Überwachung, Hausarrest oder andere Maßnahmen folgen, die weniger sichtbar, aber nicht zwingend weniger beschränkt sind. Die Frage ist daher, wie man staatliche und nichtstaatliche Machtverhältnisse gleichermaßen kritisch hinterfragt.

Echte Gerechtigkeit lässt sich nur dann erreichen, wenn gesellschaftliche Machtasymmetrien strukturell bekämpft werden, indem man Zugang zu Gesundheit, Bildung, Wohnung und Arbeit für alle ausbaut und Armut, Rassismus und andere Diskriminierungen abbaut. Je besser dies gelingt, desto weniger muss das Strafrecht eingreifen. Doch selbst in einer idealeren Gesellschaft kann es nötig sein, bestimmte Individuen oder Gruppen – etwa bei schweren Gewalttaten – von anderen zu isolieren. Hier setzt der Strafrechtsminimalismus an, indem er die notwendigen »harten« Eingriffe auf das Minimum beschränkt und an eindeutige verfahrensrechtliche Garantien knüpft.

<sup>61</sup> Jill Leovy, *Ghettoside: A True Story of Murder in America*, S. 156f.

## f) Zwischenfazit: Gerechte Regulierung statt vollständiger Abschaffung

Die Einsicht, dass man jede Form von Machtordnung abschaffen müsste, um wirklich keine repressiven Strukturen mehr zu haben, führt zu einem radikalen Anspruch, der in der Realität kaum umsetzbar ist. Der Strafrechtsminimalismus erkennt die Grenzen einer vollständigen Abschaffung an und fokussiert sich darauf, Macht ordnen und eingrenzen zu können, statt sie vollends zu negieren. Darum kombiniert mein Verständnis des Strafrechtsminimalismus die Forderung nach umfassenden Sozial- und Wirtschaftsreformen mit einer drastischen Verkleinerung des Strafrechtssystems und der Suche nach zivilen, communitybasierten Konfliktlösungen.

Auch wenn das Ziel einer Welt ohne Gefängnisse oder Polizei für manche als wegweisende Utopie gelten mag, ist der Weg dorthin keineswegs gesichert. Ohne institutionelle Vorkehrungen gegen Missbrauch können alternative Formen der Konfliktbearbeitung selbst Machtunterschiede verfestigen. Der Strafrechtsminimalismus will deshalb weder die Bedeutung sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen kleinreden, noch die Komplexität von Gewalt und sozialschädlichem Verhalten bagatellisieren. Statt einer völligen »Abschaffung von Macht« schlägt er vor, staatliche Macht so zu begrenzen und zu regulieren, dass Eingriffe nur geschehen, wenn unbedingt notwendig. Zugleich sollen präventive und nichtstrafende Mechanismen gefördert werden, um die Einmischung des Strafrechts so weit wie möglich überflüssig zu machen.

In diesem Licht betrachtet, ergibt sich ein differenziertes Bild: Ja, Gefängnisse und Polizei mögen in einer gerechteren Gesellschaft weitgehend an Bedeutung verlieren – aber Machtstrukturen per se verschwinden nicht. Gefordert ist daher eine bewusste, kritische Gestaltung der verbleibenden Institutionen, um autoritären Tendenzen in jeder Form entgegenzuwirken. Genau hier liegt der Kern der minimalistischen Perspektive: Sie reduziert das staatliche Gewaltmonopol auf Ausnahmefälle und beharrt zugleich auf der Notwendigkeit, übermäßige Macht oder blinde Machtausübung zu zügeln, wo immer sie auftritt. Nur so kann man der Illusion entgehen, die Abschaffung formeller Institutionen führe automatisch zu einer gewaltfreien, machtdistanzierten Gesellschaft.<sup>62</sup>

Ein weiterer Punkt in der Debatte um den Strafrechtsabolitionismus betrifft die Frage, ob in einer idealen Gesellschaft wirklich ganz auf Strafen verzichtet werden sollte oder könnte. Selbst wenn man Gefängnisse abschafft und Polizei sowie weitere Elemente formeller Repression drastisch reduziert, heißt das nicht automatisch, dass eine solche Gesellschaft

62 Für eine klassische Analyse vgl. Herbert Morris, »Persons and Punishment«, *The Monist* 1968, S. 475.

gar keine Strafen mehr kennen darf oder kennt. Auch aus Sicht des Strafrechtsminimalismus ist nicht ausgemacht, dass gänzlich auf jegliche Form von Strafe verzichtet werden kann oder soll.

### *3. Kommt die ideale Gesellschaft ohne Strafe aus?*

#### a) Unvollständiger Ersatz: Therapie, Prävention und Sozialarbeit

Ein gängiges Argument im Abolitionismus lautet, sozialschädliches Verhalten ließe sich statt durch Strafen durch soziale, therapeutische oder medizinische Maßnahmen eindämmen. Beispielsweise würden Süchtige besser behandelt als bestraft. Ebenso könnten psychische Erkrankungen, die zu Gewalttaten beitragen, frühzeitig erkannt und therapiert werden. Auch häusliche Gewalt ließe sich durch pädagogische Programme und Präventionsinitiativen möglicherweise effektiver bekämpfen als durch polizeiliche Einsätze und Freiheitsstrafen.

Aus Perspektive des Strafrechtsminimalismus ist dieser Ansatz durchaus sinnvoll, solange er die Menschenwürde respektiert und nachweislich wirksam ist. Allerdings weist er darauf hin, dass Therapie oder andere »milde« Maßnahmen nicht in jedem Fall eine sinnvolle Alternative zu jeglicher Strafe darstellen. Zum einen kann ein auf Behandlung und Therapie fixiertes System rasch autoritäre Züge annehmen: Statt als autonome Bürger:innen würden Betroffene als Patient:innen oder als »Therapieobjekte« betrachtet. Es könnte zu unfreiwilliger Einweisung oder Zwangsbehandlung kommen, was ebenso stark in Rechte und Freiheiten eingreift wie eine Haft. Zum anderen bleiben Fälle schwerer Gewalt, bei denen therapeutische Interventionen allein weder Abschreckung noch unmittelbaren Schutz für die Opfer gewährleisten können.

Folglich erscheint es fraglich, ob eine rein »therapeutische« Gesellschaft tatsächlich gerechter wäre als eine Gesellschaft, die in seltenen Fällen auf Strafen zurückgreift.<sup>63</sup> Mit Blick auf die Erfahrungen totalitärer Regime, die psychiatrische Einrichtungen zur politischen Disziplinierung missbrauchten, zeigt sich, dass die Grenze zwischen Heilung und Zwang schmal ist.

#### b) Vorsorge statt Strafe: Präventive Maßnahmen und Problemfelder

Ein anderes Abolitionismus-Modell schlägt vor, Strafen durch präventive oder sichernde Maßnahmen zu ersetzen. Hierunter fallen erweiterte

63 Herbert Morris, »Persons and Punishment«, *The Monist* 1968, S. 475.

psychologische Betreuung, Sicherheitsverwahrung oder Überwachungssysteme, die potenziell gefährliche Personen schon vor einer Straftat kontrollieren sollen.<sup>64</sup> Das Problem liegt darin, dass derart präventive Maßnahmen – etwa unbefristete Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen oder umfassende elektronische Überwachung – wiederum tief in Grundrechte eingreifen. Sie können tendenziell sogar stärker in das Leben Einzelner eindringen als ein befristeter Freiheitsentzug im klassischen Strafvollzug.<sup>65</sup>

Aus Sicht des Strafrechtsminimalismus ist Prävention notwendig und wünschenswert, sollte jedoch keinesfalls zum Deckmantel für indirekte Strafen ohne rechtsstaatliche Garantien werden. Gerade bei präventiven Eingriffen ist die Gefahr groß, dass Personen ohne ein faires Verfahren pauschal als »gefährlich« eingestuft werden. Hier fordert ein minimalistischer Ansatz strenge Regeln, um Bürger:innen nicht bloß aufgrund bestimmter Risikoprofile oder pauschaler Verdachtsmomente zu isolieren. Gleichzeitig erkennt er an, dass man im Einzelfall Menschen vor akut gefährlichen Personen schützen muss – etwa bei Gewalttäter:innen, die keine Einsicht zeigen und wiederholt andere bedrohen.

### c) Braucht auch eine ideale Gesellschaft geregelte Sanktionen?

Selbst wenn die gesellschaftlichen Bedingungen so gestaltet wären, dass sozialschädliches Verhalten drastisch abnimmt, ist es schwer vorstellbar, dass Gewalt und Konflikte vollständig verschwinden. Der Strafrechtsminimalismus hält es für möglich, dass auch in einer »idealen« Zukunft Situationen eintreten, in denen jemand andere Personen tötet, misshandelt oder schwer schädigt. Die Gemeinschaft müsste dann überlegen, wie sie reagiert.

Die völlige Abwesenheit formeller Strafe könnte in solchen Extremsituationen bedeuten, dass die Betroffenen sich selbst überlassen sind oder

- 64 Abgrenzung zwischen zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen, Jenny Roberts, »Gundy and the Civil-Criminal Divide«, *Ohio State Journal of Criminal Law* 2019, S. 207; Carol S. Steiker, »Punishment and Procedure: Punishment Theory and the Criminal-Civil Procedural Divide«, *Georgetown Law Journal* 1997, S. 778.
- 65 Vgl. Diane Webber, *Preventive Detention of Terror Suspects: A New Legal Framework*, London (u.a.): Routledge 2018, S. 1–13; Michael L. Perlin et al., »On Desolation Row: The Blurring of the Borders Between Civil and Criminal Mental Disability Law, and What It Means to All of Us«, *Texas Journal on Civil Liberties & Civil Rights* 2018, S. 65; Eric Sandberg-Zakian, »Beyond Guantanamo: Two Constitutional Objections to Nonmilitary Preventive Detention«, *Harvard National Security Journal* 2011, S. 289.

Vergeltung auf informellem Wege stattfindet.<sup>66</sup> Gerade Menschen, die wenig Ressourcen haben, könnten gegenüber Mächtigeren benachteiligt sein. So könnte ein grundsätzlich straffreies System paradoxerweise mehr Ungleichheit hervorrufen, wenn die Durchsetzungskraft stärkerer Akteure zunimmt und keine übergeordnete Institution existiert, die diese Macht begrenzt.

Daraus folgt, dass eine »perfekte« Gesellschaft zwar auf ein Minimum an Strafen reduziert sein mag, aber es ist unklar, ob sie ganz auf geregelte Sanktionen verzichten sollte. Der Strafrechtsminimalismus formuliert eine deutliche Skepsis gegenüber der Illusion, dass null staatliche Eingriffe eine garantiert freiere oder gerechtere Ordnung schaffen.

#### d) Möglichkeiten und Grenzen nichtstrafender Ansätze

Abolitionistische Konzepte wie *Restorative Justice* (wiederherstellende Gerechtigkeit)<sup>67</sup> oder *Transformative Justice* (verändernde Gerechtigkeit)<sup>68</sup> betonen die Bedeutung von Versöhnung, Wiedergutmachung und sozialer Heilung bei sozialschädlichem Verhalten. Solche Ansätze haben bereits in verschiedenen Kontexten Erfolge erzielt, etwa in Gemeinschaftsverfahren, bei denen Opfer und Täter:innen einvernehmliche Lösungen fanden. Derartige Projekte legen Wert auf Teilhabe, das Erkennen von Ursachen und das Verhindern künftiger Taten.<sup>69</sup>

Allerdings verlangen diese Ansätze bestimmte Voraussetzungen: Die Beteiligten müssen kooperieren und bereit sein, sich dem Verfahren zu stellen. Ein Machtgleichgewicht ist nötig, damit niemand die Verhandlung dominiert. Vor allem bei schweren Gewaltdelikten kann es

66 Tamar Pitch, *Limited Responsibilities: Social movements and criminal justice*, London (u.a.): Routledge 1995, S. 66.

67 John Braithwaite, *Restorative Justice & Responsive Regulation*, Oxford: Oxford University Press 2002; John Braithwaite, »Principles of Restorative Justice«, in: Andrew von Hirsch et al. (Hg.), *Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms?*, Oxford (u.a.): Hart Publishing 2003, S. 1.

68 Allegra M. McLeod, »Envisioning Abolition Democracy«, S. 163 of. zitiert Kelly Hayes/Mariame Kaba, »The Sentencing of Larry Nassar Was Not ›Transformative Justice‹. Here's Why.«, *The Appeal* 05.02.2018 <https://the-appeal.org/the-sentencing-of-larry-nassar-was-not-transformative-justice-here-s-why-a2ea323a6645> (Zugriff: 31.03.2025).

69 Zu Programmen opferorientierter Justiz z. B.: John Braithwaite, »Principles of Restorative Justice«, S. 1; John Braithwaite, »Restorative Justice and Responsive Regulation: The Question of Evidence«, RegNet Research Papers, Working Paper 2016, [https://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2016/10/SSRN\\_2016\\_BraithwaiteJ-revised-51.pdf](https://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2016/10/SSRN_2016_BraithwaiteJ-revised-51.pdf) (Zugriff: 31.03.2025).

schwierig sein, Opfer und Täter:in an einen Tisch zu bringen. Menschen, die enormen körperlichen oder seelischen Schaden erlitten haben, möchten möglicherweise nicht in der Nähe des Täters sein. Oder der Täter verweigert sich solchen Maßnahmen. Gelingt *Restorative Justice*, kann sie jedoch ein wichtiger Baustein für einen nachhaltigen Umgang mit Straftätern sein. Aber selbst leidenschaftliche Befürworter:innen nichtstrafender Modelle räumen ein, dass es Situationen geben kann, in denen ohne staatliche Sanktionen eine Wiederholungstat zu wahrscheinlich wäre.<sup>70</sup>

#### e) Gesellschaftliche Ansprüche an Strafe

Neben dem Bedürfnis, Menschen vor weiterer Gewalt zu schützen, kann auch die Idee moralischer Rechenschaft eine Rolle spielen. Theorien der Gerechtigkeit – etwa die retributive Rechtsphilosophie – argumentieren, dass es nicht allein um Prävention oder Behandlung geht, sondern auch darum, Unrecht angemessen zu beantworten. Wenn jemand gravierend gegen elementare Regeln des Zusammenlebens verstößt und einer Person großen Schaden zufügt, sehen viele es als notwendig an, dass darauf eine formale Sanktion folgt, die über bloße Wiedergutmachung hinausgeht.<sup>71</sup>

Einige Varianten des Strafrechtsminimalismus erlauben es, dieses moralische Bedürfnis in einer reduzierten Strafrechtsordnung zu berücksichtigen, ohne jedoch Strafe als Standardlösung zu etablieren. Die Strafe soll eine von mehreren möglichen Reaktionen sein – und immer nur dann zum Einsatz kommen, wenn alternative Maßnahmen eine erneute Schädigung nicht verhindern oder den Opfern keine angemessene Antwort ermöglichen.

#### f) Zwischenfazit: Ein Gleichgewicht zwischen Utopie und Notwendigkeit

Die Frage, ob eine ideale Gesellschaft ganz ohne Strafen auskommt, lässt sich nicht abschließend beantworten. Es hängt von zahlreichen Faktoren ab: der Verteilung von Ressourcen, der Stärke sozialer Netze, dem Grad an Gleichberechtigung und den Konfliktlösungsmechanismen, die zur Verfügung stehen. Der Strafrechtsminimalismus gesteht zu, dass konsequente Sozialpolitik, gerechtere wirtschaftliche Strukturen und breite

<sup>70</sup> Allegra M. McLeod, »Envisioning Abolition Democracy«, S. 163ff.

<sup>71</sup> Überblick zu Theorien retributiver Gerechtigkeit und deren Rezeption in der Straftheorie bei Michael Wenzel/Tyler G. Okimoto, »Retributive Justice«, in: Clara Sabbagh/Manfred Schmitt (Hg.), *Handbook of Social Justice Theory and Research*, New York: Springer 2016, S. 237ff.

Bildungsangebote das Entstehen von sozialschädlichem Verhalten deutlich reduzieren könnten. Je gerechter und solidarischer die Gesellschaft wird, desto weniger müssen Polizei und Gefängnisse eingreifen.

Gleichzeitig betont er, dass selbst in einer optimierten Gesellschaft Situationen eintreten können, in denen eine staatliche Intervention, eventuell auch in Form von Freiheitsentzug oder sanktionierenden Maßnahmen, unerlässlich erscheint. Dieser Eingriff mag sehr selten sein und strengen Kriterien unterliegen, um Willkür zu vermeiden. Doch ihn kategorisch auszuschließen hieße, Teile der Bevölkerung ihrem Schicksal zu überlassen und möglicherweise in informelle oder noch repressivere Formen von Selbstjustiz zu treiben.

Damit kreiert der Strafrechtsminimalismus einen Mittelweg zwischen radikalem Abolitionismus, der auf vollständige Abschaffung von Polizei und Gefängnis setzt, und einem expansiven Strafrecht, das unzählige Bereiche des Lebens reguliert. Er hält Strafen für letztthin unvermeidbar, akzeptiert sie aber nur als äußerstes Mittel (Ultima Ratio). So soll die Zwangsgewalt des Staates extrem beschränkt bleiben, während nichtstrafende Alternativen gefördert werden.

In diesem Sinn zielt der Strafrechtsminimalismus darauf ab, die Gesellschaft langfristig so umzugestalten, dass weniger sozialschädliches Verhalten entsteht und staatliche Eingriffe nur noch in Ausnahmefällen nötig sind. Aber er schließt anders als ein radikaler Abolitionismus nicht aus, dass selbst die beste aller möglichen Gesellschaften noch institutionelle Formen der Sanktionsgewalt bereithalten sollte. Eine völlig straflose Welt mag als Inspirationsquelle dienen, in der konkreten Praxis dagegen bleiben gewaltarme, rechtsstaatlich kontrollierte und maximal reduzierte Strukturen der Strafverfolgung die realistischere Option.

#### IV. Strafrechtsabolitionismus und die Verfassung des Strafrechtsminimalismus

Der zentrale Vorschlag von Professor Roberts ist das Konzept des »Abolition Constitutionalism«. Einige nicht-amerikanische Abolitionisten haben sich ebenfalls mit den dogmatischen Implikationen ihrer abolitionistischen Positionen auseinandergesetzt.<sup>72</sup> Aufgrund der Bedeutung des Verfassungsdiskurses in den Vereinigten Staaten haben amerikanische Gefängnisabolitionisten schon lange verfassungsrechtliche Argumente zur Förderung ihrer Sache herangezogen – und Professor Roberts' Artikel fügt dieser Tradition ein wichtiges Kapitel hinzu.<sup>73</sup>

<sup>72</sup> Eugenio Raúl Zaffaroni, *En busca de las penas perdidas*, S. 96ff.

<sup>73</sup> Zur Abschaffung von Gefängnissen unter Berufung auf die US-Verfassung: Fay Honey Knopp, *Instead of Prisons: A Handbook for Abolitionists*, S. 17.

In diesem Abschnitt diskutiere ich drei Prinzipien, die – wie ich behaupte – Teil einer strafrechtsminimalistischen Verfassungsrechtstheorie sein sollten. Ich bin der Ansicht, dass die meisten oder alle dieser Prinzipien auch Bestandteil eines abolitionistischen Verfassungsrechts sein könnten – wobei amerikanische Gefängnisabolitionist:innen darüber debattieren könnten, ob dies tatsächlich der Fall ist.

### *1. Das Antihierarchie-Prinzip und das Strafsystem*

Professor Roberts kritisiert *Flowers v. Mississippi* sowie die durch die dort angewandte *Batson*-Doktrin festgelegten Regeln.<sup>74</sup> Diese Doktrin schränkt die Art und Weise ein, wie Parteien während des *voir dire* (der Jury-Auswahl) ihre peremptorischen Herausforderungen ausüben dürfen, indem sie den Nachweis eines diskriminierenden Effekts sowie einer diskriminierenden Absicht fordert. Damit wird ein Standard etabliert, der schwer zu erfüllen ist und eine ausschließlich individualistische Auffassung von Diskriminierung voraussetzt – ohne Raum für ein systemisches oder institutionelles Verständnis, etwa von systemischem oder institutionellem Rassismus. Roberts' Analyse fügt dieser Kritik eine historische und verfassungsrechtliche Perspektive hinzu, indem sie die Rolle rein weißer Geschworenen bei der Aufrechterhaltung rassistischer Unterdrückung in den Vereinigten Staaten beleuchtet.<sup>75</sup>

Diese Analyse ist auch mit einem strafrechtsminimalistischen Verfassungsrecht vereinbar, das ein starkes Antihierarchie-Prinzip befürwortet. Ein solches Prinzip ist eine Voraussetzung für Gerechtigkeit und wesentlich, um den ungleichen Umfang des Strafsystems in den Vereinigten Staaten zu reduzieren. Dieses Prinzip ließe sich auf weitere Bereiche des Strafsystems ausweiten.<sup>76</sup> Beispielsweise wäre eine naheliegende Anwendung die *selective prosecution doctrine*, nach der – obwohl es Beweise dafür gibt, dass Schwarze härter angeklagt werden als Weiße<sup>77</sup> – auch

74 Dorothy E. Roberts, »The Supreme Court, 2018 Term – Foreword: Abolition Constitutionalism«, *Harvard Law Review* 2019, S. 93–99; kritisch dazu Paul Butler, »Mississippi Goddamn: Flowers v. Mississippi's Cheap Racial Justice«, *Supreme Court Review* 2019, S. 73–109.

75 Dorothy E. Roberts, »The Supreme Court, 2018 Term – Foreword: Abolition Constitutionalism«, S. 99, 105.

76 Alexandra Natapoff, »Atwater and the Misdemeanor Carceral State«, *Harvard Law Review* 2020, S. 151.

77 Exemplarisch: Marit Rehavi/Sonja B. Starr, »Racial Disparity in Federal Criminal Sentences«, *Journal of Political Economy* 2014, S. 1322; Sherod Thaxton, »Disentangling Disparity: Exploring Racially Disparate Effect and Treatment in Capital Charging«, *American Journal of Criminal Law* 2018, S. 103.

vom Obersten Gericht der USA der Nachweis von diskriminierendem Effekt und diskriminierender Absicht verlangt wird.<sup>78</sup> Diese Doktrin könnte einen größeren Einfluss auf Strafurteile und Verurteilungen haben, da die meisten Strafurteile in den USA durch Schuldbekenntnisse statt durch Geschworenenprozesse erzielt werden.<sup>79</sup>

## 2. Das *Ultima-Ratio-Prinzip*

Ich möchte weiter argumentieren, dass ein starkes Antihierarchie-Prinzip, wie es Professor Roberts vorschlägt, allein nicht ausreichen wird, um die Masseninhaftierung wesentlich zu verringern oder gänzlich zu beseitigen. Ein Prinzip, das in diesem Zusammenhang formuliert werden könnte, ist das Prinzip der *ultima ratio* – die Idee, dass das Strafrecht (und insbesondere die Strafverhängung) nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf.<sup>80</sup> Da Bestrafung (einschließlich Todesstrafe und Freiheitsstrafe in den USA) die einschneidendste staatliche Maßnahme darstellt, muss deren Anwendung auf Situationen beschränkt sein, in denen keine nicht-strafrechtlichen Maßnahmen ein legitimes Ziel, etwa die Bekämpfung schädlichen Verhaltens, in ausreichender Weise fördern können.<sup>81</sup>

Dieses Prinzip unterscheidet sich von anderen strafrechtlichen Grundsätzen wie dem Schadensprinzip, dem Unrechtsprinzip oder dem Verhältnismäßigkeitsprinzip; selbst, wenn diese erfüllt sind, erfordert das *ultima ratio*-Prinzip, dass das Strafrecht nicht angewendet wird, wenn eine weniger einschneidende Maßnahme zur Verfügung steht.<sup>82</sup>

Es wird darüber debattiert, ob *ultima ratio* ein verfassungsrechtlicher oder lediglich ein moralischer bzw. pragmatischer Grundsatz ist.<sup>83</sup>

78 Sh. United States v. Armstrong, 517 U.S. 456, S. 465 (1996); United States v. Bass, 536 U.S. 862, 863 (2002).

79 Máximo Langer, »Plea Bargaining, Conviction Without Trial, and the Global Administration of Criminal Convictions«, *Annual Review of Criminology* 2021, S. 377–411.

80 Zu möglichen Interpretationen des Ultima-Ratio-Prinzips: Douglas Husak, »The Criminal Law as Last Resort«, *Oxford Journal of Legal Studies* 224/2004, S. 216f.

81 Ich versuche eine Definition zu geben, die offen bleibt für verschiedene Theorien des Staates, der Strafe, des legitimen Ziels und dessen angemessener Förderung. Zu verschiedenen möglichen Interpretationen des *Ultima-Ratio-Prinzips* vgl. Douglas Husak, *Overcriminalization*, Oxford: Oxford University Press 2007, S. 216–227.

82 Zum Verhältnis minimalistischer Straftheorien: Luigi Ferrajoli, *Diritto E Raggione*, Bari (u.a.): Laterza 1989, S. 325ff.; Luigi Ferrajoli, »Crisi della legalità e diritto penale minimo«, S. 9f.

83 Vgl. Thomas Frøberg, »The Role of the Ultima Ratio Principle in the Jurisprudence of the Norwegian Supreme Court«, *Onati Socio-Legal Series*

Einige Gerichte in Ländern wie Kolumbien<sup>84</sup> und Finnland<sup>85</sup> haben diesem Prinzip verfassungsrechtlichen Status verliehen. In den Vereinigten Staaten könnten die *Eighth Amendment* (das Verbot grausamer und ungewöhnlicher Strafen) oder die *Due Process*-Klauseln des *Fifth* und *Fourteenth Amendments* so interpretiert werden, dass sie es einschließen. Obwohl Gerichte möglicherweise nicht ideal dazu geeignet sind, gesetzgeberische Entscheidungen über die Notwendigkeit der Strafrechtanwendung zu hinterfragen,<sup>86</sup> könnte das *ultima ratio*-Prinzip die Gesetzgebung selbst leiten – etwa in der von Lawrence Sager beschriebenen Theorie der Unterdurchsetzung verfassungsrechtlicher Normen.<sup>87</sup>

Ein robustes *ultima ratio*-Prinzip würde sich nicht nur auf die Gesetzgebung beschränken, sondern auch für alle am Strafrecht beteiligten Akteure gelten: Für die Strafverfolgungsbehörden würde es beispielsweise bedeuten, dass kein Strafverfahren eingeleitet werden darf, wenn auch andere Maßnahmen zur Verfügung stehen; für Staatsanwält:innen, dass Anklagen unterbleiben sollten, wenn weniger einschneidende Alternativen vorhanden sind; und für Gerichte und Geschworene, dass dies auch bei der Auslegung von Gesetzen und bei Strafzumessungen berücksichtigt wird. Auf gesellschaftlicher Ebene würde es dazu führen, dass die Bevölkerung weniger reflexhaft die Polizei ruft oder Strafverfolgungsmaßnahmen einleitet, wenn zivilrechtliche oder informelle Lösungswege ausreichen würden.<sup>88</sup>

Schließlich sollte das *ultima ratio*-Prinzip nicht nur die Anwendung des Strafrechts als Sanktionsmechanismus begrenzen, sondern auch die zugrunde liegende Neigung, alle schädlichen Situationen ausschließlich durch die Linse von Schuld und Vergeltung zu interpretieren. Alternative Auffassungen, wie sie etwa in restaurativen und transformativen Ge rechtigkeitsmodellen zu finden sind, könnten in vielen Fällen vorzuziehen sein.

2013, S. 128; Nils Jareborg, »Criminalization as Last Resort (Ultima Ratio)«, *Ohio State Journal of Criminal Law* 2005, S. 521ff.

84 Exemplarisch: C.C., *Sentencia C-647/01*, 20. Juni 2001, § VI.4; C.C., *Sentencia C-365/12*, 16. Mai 2012, §§ III.3.3.1, III.3.4.2.1.

85 Kaarlo Heikki Tuori, »Ultima Ratio as a Constitutional Principle«, *Oñati Socio-Legal Series* 2013, S. 11.

86 Douglas Husak, »The Criminal Law as Last Resort«, S. 208; Nils Jareborg, »Criminalization as Last Resort (Ultima Ratio)«, S. 522.

87 Lawrence Sager, *Justice in Plainclothes: A Theory of American Constitutional Practice*, New Haven (Connecticut): Yale University Press 2004, S. 6f, 91f., 102; Lawrence Sager, »Fair Measure: The Legal Status of Underenforced Constitutional Norms«, *Harvard Law Review* 1978, S. 1212f.

88 Über den Konstitutionalismus: Larry D. Kramer, *The People Themselves: Popular Constitutionalism and Judicial Review*, Oxford: Oxford University Press 2004.

### 3. Eine ökonomische und soziale Verfassung

Die amerikanische Gefängnisabolition hat schon lange argumentiert, dass die Beseitigung der Massenhaftierung in den Vereinigten Staaten nicht gelingen kann, wenn nicht auch andere Bereiche der sozialen Ordnung – etwa Wirtschaft, Wohnungsbau, Gesundheitsversorgung usw. – grundlegend verändert würden.<sup>89</sup> Im Gegensatz dazu haben sich Strafrechtsminimalisten oft ausschließlich auf strafrechtliche Politiken und Verfahren konzentriert.<sup>90</sup>

Eine robuste strafrechtsminimalistische Verfassungsrechtstheorie – beziehungsweise auch ein abolitionistisches Verfassungsrecht – müsste daher über die Neuausrichtung des Strafrechts hinausgehen und eine ökonomische sowie soziale Verfassung beinhalten. Die Verfassungen zahlreicher Länder schreiben bereits explizit Rechte auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrung, Wohnen, Arbeit, wirtschaftliche Sicherheit und eine gesunde Umwelt vor.<sup>91</sup> Auch wenn in den Vereinigten Staaten solche Rechte nicht explizit verfassungsgemäß verankert sind, könnte eine erneuerte Verfassung diese Rechte integrieren – wenn auch dies eine grundlegende Neuausrichtung der amerikanischen Verfassungskultur bedeuten würde.<sup>92</sup>

- <sup>89</sup> Exemplarisch: Angela Y. Davis, *Abolition Democracy*, New York: Seven Stories Press 2005, S. 74.
- <sup>90</sup> Allgemein hierzu Luigi Ferrajoli, *Derechos y garantías: la ley del mas débil*, Madrid: Editorial Trotta, S.A. 1999; Luigi Ferrajoli, *Manifiesto por La Igualdad*, Madrid: Editorial Trotta, S.A. 2019.
- <sup>91</sup> Vgl. Abschnitt 2 der Verfassung der Republik Südafrika v. 1996.
- <sup>92</sup> Katharine G. Young, *Constituting Economic and Social Rights*, Oxford: Oxford University Press 2012, S. 1–25.